

Nichtamtlicher Theil.

Kaiserthum Oesterreich.

Allerunterthänigster Vortrag des treuehorsaamsten
Ministerrathes,betreffend einstweilige Verfügungen rücksichtlich der periodischen
und ausländischen Presse.

Wien, publicirt 10. Juli 1851.

Allergnädigster Herr!

Die letztabgelaufenen Jahre boten einen reichen Stoff von praktischer Erfahrung auf dem Gebiete der Pressgesetzgebung.

Nirgends haben die bis nun zur Anwendung gebrachten Pressgesetze genügt, den Ausschreitungen der Presse mit allseitigem Erfolge entgegenzutreten.

Fast überall hat man sich genöthigt gesehen, neben den auf normale Zustände berechneten Pressgesetzen zeitweilig oder örtlich zu der Anwendung discretionärer Gewalt in der Form der sogenannten Ausnahmestände zu greifen, um auf solche Weise die so vielfach mißbrauchte, von den Widersachern der Regierungen als die wirksamste Waffe gegen dieselben benützte Presse, wenigstens allmählig auf ein mit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und mit der Erstarkung der durch die letztvergangenen Ereignisse so tief erschütterten Regierungsautorität vereinbares Maß zurückzuführen.

In dieser Weise wurde sich auch in Oesterreich gegenüber der Presse verhalten.

Das Gesetz vom 13. März 1849, nur für einen Theil der Monarchie erlassen, bildete zwar einen wesentlichen Fortschritt gegen die früheren Presszustände, indem das dadurch für periodische Schriften politischen Inhaltes eingeführte Cautionsystem das bis dahin sehr üppig wuchernde Unkraut der meist in sehr verderblichem Geiste geschriebenen Localblätter, namentlich in den Kronländern, sehr wohlthätig beschränkte.

Dieses Gesetz hat sich jedoch, nach den bis nun gemachten Erfahrungen, nicht als ausreichend herausgestellt.

Zudem macht sich in jenen Kronländern, in welchen bisher die Presse noch keine gesetzliche Regelung gefunden, das Bedürfnis einer solchen täglich mit größerem Gewichte geltend, da die Behörden daselbst einer bestimmten Norm für ihre Amtshandlungen bedürftigen.

Diese Erwägungen, sowie die gleichzeitig in Angriff genommene Revision des allgemeinen Strafgesetzbuches, haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, das für einige Kronländer bestehende Pressgesetz vom 13. März 1849 einer neuerlichen Durchsicht zu unterziehen und den Entwurf eines für alle Kronländer anwendbaren Pressgesetzes in Berathung zu nehmen.

Hierbei war zunächst das bei der Revision des allgemeinen Strafgesetzbuches angenommene System maßgebend.

Nachdem nämlich hierbei von dem Grundsatz ausgegangen wurde, daß die in verschiedenen besonderen Anordnungen zerstreuten strafgerichtlichen Bestimmungen, nebst den sonst nothwendig gewordenen Ergänzungen in den Text des revidirten Strafgesetzbuches aufzunehmen seien, so werden auch die in dem Pressgesetz vom 13. März 1849 vorkommenden derartigen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche ihren Platz zu finden haben.

Hierdurch ist das neue Pressgesetz in wesentlichem Zusammenhange mit dem der Revision unterzogenen allgemeinen Strafgesetzbuche und es kann dasselbe nur gleichzeitig mit dem letzteren in Wirksamkeit treten.

Obgleich nun die Vorarbeiten zu diesen Gesetzen schon so weit gediehen sind, daß die bezüglichen Entwürfe in nicht gar zu ferner Zeit der Allergnädigsten Würdigung Eurer Majestät dürften unterbreitet werden können, so hält doch der Ministerrath bei dem noch

völlig unbestimmten Zeitpunkte der Activirung jener Gesetze, mit Rücksicht auf das immer nachdrücklicher hervortretende Bedürfnis, die Regelung mindestens einiger der dringendsten Lücken der dormaligen Pressgesetzgebung schon jetzt für unerlässlich.

Die diesfälligen, einstweilen bis zur Erlassung eines allgemeinen Pressgesetzes, zu erlassenden Verfügungen wurden demnach in dem Entwurfe einer kaiserlichen Verordnung zusammengefaßt und nach gepflogener Berathung im Ministerrathe dem Reichsrathe zur Begutachtung übergeben.

Nachdem der Letztere sich mit dem Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt hat, so erlaubt sich der treuehorsaamste Ministerrath nunmehr den hiernach festgestellten Entwurf zur Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten und zu dessen näherer Begründung nachstehende Betrachtungen der Allerhöchsten Würdigung zu unterziehen.

Was vor Allem die in §. 1 der Verordnung beantragte Bestimmung betrifft, wornach der Regierung das Recht vorbehalten wird, gegen eine periodische Druckschrift, welche beharrlich eine dem Throne, der Einheit und Integrität des Reiches, der Religion, der Sittlichkeit oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbarliche Richtung verfolgt, nach Umständen die zeitweilige oder gänzliche Einstellung des Weitererscheinens im administrativen Wege eintreten zu lassen, so dürfte die Rechtfertigung dafür in den, hier nicht weiter darzulegenden, weil ohnehin bekannten, eigenthümlichen Bedürfnissen des Uebergangszustandes, in dem sich Oesterreich nach einer tiefgreifenden Krise befindet und allem Anscheine nach noch eine geraume Zeit verbleiben wird, gefunden werden.

So nützlich nämlich einerseits die Presse bei einer geregelten Haltung zu wirken vermag, indem sie die Regierungsorgane fortan wach erhält, das Interesse an den heimischen Angelegenheiten fördert und allen Classen und Interessen des Staates die Möglichkeit schafft, ihre Bedürfnisse ohne Dazwischenkunft der oft selbst betroffenen Regierungsorgane zur Geltung zu bringen, so kann sie doch in der Hand böswilliger und staatsfeindlicher Parteien auch zur gefährlichsten Angriffswaffe werden, der auf die Dauer keine Regierung zu widerstehen vermag.

Dies ist namentlich in Oesterreich zu besorgen, wenn der Presse ganz freie Hand gelassen wird.

Hier, wo nach den jüngsten Erschütterungen so mannichfache politische und nationale Parteien ihre eigenen, den unwandelbaren Interessen des Thrones und der Einheit des Reiches nicht selten widerstrebenden Richtungen verfolgen, kann denselben in der Presse nur ein solcher Spielraum gewährt werden, der den Bestand des Staates nicht gefährdet. Das Gleiche gilt von den Besprechungen religiöser, socialer oder sonst auf die Grundlage der bürgerlichen Rechtsordnung Bezug nehmender Fragen.

Das Gesetz und der zu dessen Handhabung bestellte richterliche Arm vermag zwar einzelne strafbare Uebergriffe in der Presse zu treffen. Gegen bestimmte, mit Klugheit und Ausdauer verfolgte Parteirichtungen reichen diese Mittel in der Regel nicht aus. Für solche muß, wenn sie staatsgefährlich werden, der Regierung auch noch ein anderes Mittel der Abhilfe zu Gebote stehen.

Dies wurde in der Bestimmung des §. 1 für nothwendig erkannt. Hierbei kann nicht unbemerkt bleiben, daß durch diese Bestimmung auch die Möglichkeit angebahnt werden wird, die in einzelnen Theilen der Monarchie aufrecht erhaltenen Ausnahmestände durch normale Zustände zu ersetzen und die Presse überhaupt auf ein der Staatswohlfahrt entsprechendes Maß zurückzuführen.